

# STIFTUNGSFORUM

*im Bistum Münster*



Bistum  
Münster



**DKM**

”

*Die Gründung einer Stiftung kann für Menschen, die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft übernehmen wollen, ein besonders viel versprechender Weg sein. Denn oft sind Stiftungen auf langfristige und nachhaltige Hilfe angelegt. Und sie greifen meist gerade dann, wenn andere Unterstützungssysteme an ihre Grenzen kommen.*

Bischof Dr. Felix Genn im Juli 2013 in seiner Einladung zum 2. Stiftungstag im Bistum Münster

**Im Jahr 2012 haben das Bistum Münster, der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. und die DKM Darlehnskasse Münster eG das Stiftungsforum im Bistum Münster errichtet.**

Viele Christen, die etwas verändern und langfristige Wirkungen herbeiführen möchten, fühlen sich für die christlichen Grundwerte verantwortlich, die in unserer Kultur bedeutsam sind. Neben einer Spendenzahlung besteht die Möglichkeit, in einer Stiftung sein Vermögen und den damit verwirklichten Förderzweck, aber auch den eigenen Namen für das gemeinnützige Engagement langfristig zu bewahren. Die Errichtung einer Stiftung unter der Aufsicht des Bischofs und somit die Erzielung einer einmaligen Prägung bietet sich im kirchlichen und caritativen Bereich an. Diese Broschüre gibt Stiftungsinteressierten, Stiftungswilligen und Stiftungen einen Einblick in die Vielfalt der Stiftungslandschaft, stellt das Institut der kirchlichen Stiftung vor und berichtet über kirchliches und gemeinnütziges Wirken. Besonders angesprochen werden Personen, die über eine testamentarische Verfügung nachdenken, einen bestimmten Zweck über ihre persönliche Unterstützung hinaus sichern und die die Ideen ihrer Vereine und Organisationen für die Zukunft sichern möchten.

**Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen, Anregungen und Fragen!**

# MIT EINER STIFTUNG INDIVIDUELL UND NACHHALTIG HELFEN

## WAS IST EINE STIFTUNG?

Die Stiftung ist ein ideales Instrument, um das persönliche gemeinnützige Engagement ohne eine zeitliche Begrenzung und über das eigene Leben hinaus zu verwirklichen. So wird dem Stifter oder der Stiftergemeinschaft die unendliche Bewahrung des Lebenswerkes ermöglicht.

Im rechtlichen Sinne ist eine Stiftung ein auf Dauer angelegtes besonderes Vermögen zur Verwirklichung der vom Stifter bestimmten Zwecke. Das Vermögen muss in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden, ist von daher sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Das Vermögen sollte dem Stiftungszweck angemessen sein, damit seiner Verwirklichung nichts im Wege steht. Das Vermögen ist dem Zugriff des Stifters endgültig entzogen.

Die Stiftung hat im Gegensatz zu einem Verein oder einer GmbH keine Mitglieder oder Gesellschafter, sondern nur ein oder mehrere Organe und ist sich selbst verantwortlich.

Unterschied zur Spende: Da die Spende zeitnah in voller Höhe verwendet werden muss, ist die Nachhaltigkeit der Förderung eines Zwecks über einen ewigen Zeitraum nicht gegeben.

# ZUM WESEN DER KIRCHLICHEN STIFTUNG

DREI WESENTLICHE KRITERIEN MACHEN EINE KIRCHLICHE STIFTUNG AUS:

## 1. Spezifische Zweckbindung

Kirchliche Stiftungen dienen kirchlichen Zwecken. Denkbar ist damit die gesamte Bandbreite kirchlichen Wirkens.

## 2. Organisatorische Zuordnung zu einer Kirche

Der Staat erkennt nur solche Stiftungen als kirchlich an, die der verfassten Kirche in organisatorischer Weise zugeordnet sind. Die Verbindung muss die Verantwortlichkeit der Kirche für die Stiftung dokumentieren. Für eine Zuordnung ist mindestens erforderlich, dass die Stiftung von Personen verwaltet wird, die im Einvernehmen mit der Kirche stehen.

## 3. Verfahrensmäßige Beteiligung der kirchlichen Stiftungsbehörde

Damit eine kirchliche Stiftung nicht ohne Zustimmung der Kirche errichtet werden kann, ist die Beteiligung der kirchlichen Stiftungsbehörde erforderlich. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen mit dem Recht der Selbstverwaltung schließt die Befugnis ein, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen grundsätzlich selbst zu regeln, sodass in diesem Umfang das staatliche Stiftungsrecht zurücktritt. Gründung, Wirken und Auflösung einer kirchlichen Stiftung richten sich daher sowohl nach den Vorschriften des staatlichen Rechts als auch des Kirchenrechts.

# WELCHE STIFTUNGSFORM?

## **Zustiftung**

Eine Zustiftung bietet sich an, wenn Sie eine bestehende Stiftung nachhaltig fördern möchten. Das Kapital fließt in das Grundstockvermögen der Stiftung und erhöht es. Aus den Erträgen kann dann der festgelegte Zweck erfüllt werden. Hierbei gibt es keine Betragsbeschränkung.

## **Stiftungsfonds**

Sie wollen Ihrem Kapital Ihren Namen mit auf den Weg geben und ewig erhalten, jedoch den Zweck einer bereits bestehenden Stiftung unterstützen. Sie wollen keine eigenen Organe besetzen, aber die Wirksamkeit Ihrer Stiftung betrachten können.

## **Treuhandstiftung/rechtlich unselbstständige Stiftung**

Sie wollen nicht nur den Namen der Stiftung bestimmen können, sondern auch den Zweck einer Stiftung individuell festlegen und über die Ertragsausschüttung wachen. Zugleich möchten Sie entlastet werden von allen Verwaltungs- und Rechnungslegungsaufgaben. Ein Treuhänder verantwortet die Abwicklung Ihrer Stiftung und vertritt sie im Rechtsverkehr. Über die Vergabe von Mitteln können Sie aber mitentscheiden.

## **Rechtsfähige/selbstständige Stiftung**

Sie wollen die höchstmögliche Sicherheit, dass Ihre Zuwendung im eigenen Sinne verwendet wird. Die rechtsfähige Stiftung ist eine eigenständige juristische Person, die staatlich beziehungsweise kirchlich beaufsichtigt wird.





## **WIE WIRD STIFTERISCHES ENGAGEMENT GEFÖRDERT?**

Über die steuerliche Privilegierung bei Spenden, bei der natürliche Personen bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte, Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften bis zu 20 Prozent des Gewinns oder vier Promille der gesamten Umsätze und Löhne zuzüglich Gehälter anrechnen lassen können, erhalten natürliche Personen im Jahr der Zuwendung sowie in den folgenden neun Jahren einen Sonderausgabenabzug bis zu einer Millionen Euro (bei Ehegatten bis zu zwei Millionen Euro).

Bei Zuwendungen aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung entfällt die Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer, wenn die Vermögensgegenstände auf eine inländische Stiftung innerhalb von 24 Monaten nach Erbfall übertragen werden. Bei gemeinnützigen Zwecken ist die Stiftung selbst von der Steuerpflicht auf Erträge befreit und kann 100 Prozent der eingenommenen und erwirtschafteten Mittel satzungsgemäß verwenden.

## **WER KANN STIFTEN?**

Jede natürliche oder juristische Person kann zum Stifter werden. Dabei gibt es weder Altersgrenzen noch Betragsgrößen für Ihr stifterisches Engagement. Eine Stiftung kann zu Lebzeiten und von Todes wegen errichtet werden. Ebenso kann eine Gruppe von Personen zu Stiftern werden.



## FÖRDERZWECKE

Folgende Zwecke werden als förderfähig und gemeinnützig (§ 52 Abgabenordnung Abs. 2) anerkannt:

- Demokratisches Staatswesen
- Denkmalschutz
- Entwicklungszusammenarbeit
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, Unfallverhütung
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Heimatpflege und -kunde
- Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge, Opfer von Straftaten, Behinderte
- Jugend- und Altenhilfe
- Kriminalprävention
- Kunst und Kultur
- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz
- Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- Religion
- Rettung aus Lebensgefahr
- Schutz von Ehe und Familie
- Sport
- Tier- und Pflanzenzucht, traditionelles Brauchtum
- Tierschutz
- Verbraucherberatung und -schutz
- Völkerverständigungsgedanke
- Wissenschaft und Forschung
- Wohlfahrtswesen

Mildtätige Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) sind all die Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftliche Hilfe benötigen.

Kirchliche Zwecke (§ 54 Abgabenordnung) sind all die Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

## **WAS BIETET DIE KIRCHLICHE STIFTUNGSBEHÖRDE?**

- Stiftungsaufsicht
- Stiftungsberatung
- Prüfung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung
- Abstimmung mit staatlicher Stiftungsbehörde und Oberfinanzdirektion

## **WAS BIETET DIE CARITASGEMEINSCHAFTSSTIFTUNG?**

- Als Dachstiftung die professionelle Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen (Stiftungsfonds / Treuhandstiftungen)
- Unterstützung bei der Konkretisierung des Stiftungszweckes für rechtlich unselbstständige Stiftungen
- Service und Verwaltung für rechtlich selbständige Stiftungen
- Unterstützung bei der Suche von Fördermöglichkeiten
- Anlagepooling
- Ein Stifternetzwerk
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

## **WAS BIETET DIE DKM?**

- Beratung bei der strategischen Umsetzung Ihrer Stiftungs idee
- Vorschläge für die Gestaltung von Anlagerichtlinien
- Individuelle Lösungen für die Stiftungsorientierte und nachhaltige Vermögensanlage
- Unterstützung bei der Zuwendungsverwaltung Ihrer Stiftung mit unserem Programm DONUM
- Angebote für die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen über das DKM-Spendenportal
- Einrichtung, Absicherung und Abwicklung von Stifterdarlehn
- Regelmäßige Veranstaltungen für Stiftungen sowie Stifterinnen und Stifter

## KONTAKTE ZU DEN INITIATOREN

### **Bischöfliches Generalvikariat Münster**

#### **Christian Hörstrup**

Abteilung Recht

Stiftungsaufsicht / Rechtliche Fragen

Domplatz 27, 48143 Münster

Telefon: 0251 495-354

✉ hoerstrup-c@bistum-muenster.de



### **Caritasverband für die Diözese Münster e. V.**

#### **Christiane Kröger**

Geschäftsführerin der Dachstiftung, Caritas GemeinschaftsStiftung

Stiftungsverwaltung

Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster

Telefon: 0251 8901-293

✉ kroeger@caritas-muenster.de



### **DKM Darlehnskasse Münster eG**

#### **Timo Brunsmann**

Stiftungsberatung

Vermögensmanagement Kirchliche Einrichtungen

Breul 26, 48143 Münster

Telefon: 0251 51013-211

✉ timo.brunsmann@dkm.de





**Bistum  
Münster**



**DKM**

[www.stiftungsforum-im-bistum-muenster.de](http://www.stiftungsforum-im-bistum-muenster.de)